



ÄRZTE STEUERNEWS



Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Welche Tätigkeiten als Psychotherapeut sind von der Umsatzsteuer befreit?
- > Verluste bei Vermietung und beim Verkauf von Immobilien im Privatvermögen
- 3 > Wie wird ein Immobilienverkauf im Privatvermögen besteuert?
- > Patientenverfügungsgesetz
- 4 > Bis 30.6.2019: Registrierung im Gesundheitsberuferegister
- > Kulturlinks
- > Steuertermine



Mag. Dieter
Kislinger



Mag. Bianca
Kolleritsch

Welche Tätigkeiten als Psychotherapeut sind von der Umsatzsteuer befreit?

Auch Ärzte können bei entsprechender Ausbildung Tätigkeiten als Psychotherapeut ausüben. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten ist zu unterscheiden, ob es sich um eine steuerpflichtige oder steuerbefreite Tätigkeit handelt.

Die Umsatzsteuerrichtlinien verweisen zur Frage, was unter einer psychotherapeutischen Tätigkeit zu verstehen ist, auf das Psychotherapiegesetz. Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist die

- nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung
- von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen
- mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden
- in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit

dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

Unter Berücksichtigung dieser Definition sind folgende **Leistungen der Psychotherapeuten unecht von der Umsatzsteuer befreit:**

- die psychotherapeutische Behandlung einschließlich Diagnostik und Indikation unter Anwendung anerkannter wissenschaftlich-psychotherapeutischer Methoden;
- die psychotherapeutische Beratung unter Anwendung anerkannter wissenschaftlich-psychotherapeutischer Methoden, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit in der persönlichen Konfliktbearbeitung besteht, wie z. B. die individuellen Beratungen in Familienberatungsstellen;

» Fortsetzung | Welche Tätigkeiten als Psychotherapeut sind von der Umsatzsteuer befreit?

- die Erstellung von psychotherapeutischen Gutachten, Befunden und dergleichen, sofern sie sich auf eine konkrete Diagnostik gründet und der psychotherapeutischen Betreuung der betreffenden Person dient. In laufenden Gerichtsverfahren sind solche Gutachten allerdings steuerpflichtig.

Nicht zur Tätigkeit als Psychotherapeut gehören z. B. folgende Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär eine Heilbehandlung sind:

- die Vortragstätigkeit einschließlich der Abhaltung von Seminaren (z. B. Wirtschaftsseminare, Seminare auf dem Gebiet der Persönlichkeitsentwicklung) und der Fortbildung von Psychotherapeuten;
- bestimmte Beratungen, z. B. Berufs-, Betriebs-, Organisations- und Managementberatung;
- die schriftstellerische Tätigkeit einschließlich Redaktionstätigkeit in Fachzeitschriften;
- die Mitarbeit in Rundfunk- und Fernsehsendungen;
- die Tätigkeit in Fachbeiräten, wie beispielsweise Psychotherapiebeirat;
- die Forschungstätigkeit;

- die Erstellung von Gutachten (mit Ausnahme der zuvor genannten Gutachten);
- die Supervision: Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte

Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung eines Leidenszustands im Sinne des Psychotherapiegesetzes an. Bezüglich der Ausbildungssupervision sind andere Bestimmungen zu beachten. ■



Verluste bei Vermietung und beim Verkauf von Immobilien im Privatvermögen

Treten **bei Ihrer Vermietung** vorübergehend **Verluste** auf, so können Sie diese Verluste grundsätzlich im gleichen Jahr mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus Ihrem Betrieb oder Ihrem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit) verrechnen und sparen damit Einkommensteuer. Sollten Sie neben den Vermietungseinkünften keine positiven Einkünfte haben, so sind Ihre Verluste aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verloren, da sie nicht in das Folgejahr vortragfähig sind.

Achtung: Bei dauernden Verlusten prüft die Finanz, ob Sie mit Ihrer Vermietung überhaupt Einkünfte erzielen wollen oder ob es sich um eine sogenannte „Liebhaberei“ handelt. Dies ist dann mit Rentabilitäts- bzw. Prognoserechnungen

zu widerlegen. Werden Ihre negativen Einkünfte aus Vermietung als Liebhaberei eingestuft, so können Sie die angefallenen Verluste nicht mehr mit positiven Einkünften verrechnen.

Kommt es beim **Verkauf von privaten Grundstücken** im Kalenderjahr zu einem **Gesamtverlust** (der Verlust aus einem Grundstücksverkauf ist zuerst mit dem Gewinn aus einem allfälligen weiteren Grundstücksverkauf auszugleichen), so ist seit 2016 wie folgt vorzugehen:

60 % der Verluste können aufgeteilt auf 15 Jahre mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Statt der Verteilung auf 15 Jahre, können die 60 % vom Verlust auch auf Antrag sofort im Entstehungsjahr aus-

geglichen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn die Einkünfte mit dem Einkommensteuertarif besteuert werden (Option zur Regelbesteuerung).

Ab der Veranlagung 2018 wurde die Möglichkeit, Verluste aus privaten Grundstücksverkäufen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen, eingeschränkt. Die Verrechnung der Verluste ist nur mehr mit Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Einkünften aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen möglich.

Bei Verlusten aus betrieblichen Grundstücksverkäufen gelten andere Regelungen. ■

Wie wird ein Immobilienverkauf im Privatvermögen besteuert?

Grundsätzliche Bestimmungen und Schema:



Neuvermögen: Erwerb ab 1.4.2002

Der Gewinn aus dem Verkauf wird mit 30 % besteuert. Dieser wird grundsätzlich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten (dazu gehören ebenfalls die Nebenkosten) berechnet.

Weiters sind auch zu berücksichtigen:

AfA, Teilabsetzbeträge, Instandsetzungsaufwand und bestimmte steuerfreie Subventionen. Reduziert wird der Veräußerungsgewinn nur noch um die Kosten für die Mitteilung an

das Finanzamt und für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie bestimmte Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen.

Altvermögen: Erwerb vor 1.4.2002

War die Immobilie zum 1.4.2012 nicht steuerhängig, wie z. B. bei den meisten Anschaffungen vor dem 1.4.2002, beträgt die Steuer pauschal 18 % vom Verkaufserlös (nicht Veräußerungsgewinn), wenn nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung erfolgte, und 4,2 % vom Verkaufserlös für alle anderen Fälle. Der Veräußerungsgewinn kann

auf Antrag aber auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt und mit 30 % besteuert werden.

Unentgeltlicher Erwerb

Beim Verkauf einer Immobilie, die unentgeltlich erworben wurde (z. B. Erbschaft), wird auf die Anschaffung des Vorgängers abgestellt.

Befreiungen

Befreiungsbestimmungen gibt es für Hauptwohnsitze, selbst hergestellte Gebäude, Enteignungen und bestimmte Tauschvorgänge.

Option zur Regelbesteuerung

Bei der Regelbesteuerung wird der persönliche Tarifsteuersatz angewendet. Dieser richtet sich nach der Einkommenshöhe und kann unter Umständen auch unter 30 % liegen.



PATIENTENVERFÜGUNGSGESETZ – NEU AB 2019

Im Herbst 2018 wurde das Patientenverfügungsgesetz überarbeitet. Es ist nun in seiner Neufassung seit 16.01.2019 in Österreich in Geltung. Neu geregelt ist unter anderem:

1. Es besteht die Möglichkeit, die Patientenverfügung in ELGA zu speichern, wobei eine Speicherung voraussichtlich frühestens im Jahr 2020 möglich sein wird.

2. Es besteht sodann eine Verpflichtung für Gesundheitsberufe, in ELGA Einsicht zu nehmen.

3. Gleichzeitig wurde die Gültigkeitsfrist von verbindlichen Patientenverfügungen von fünf auf acht Jahre verlängert. Dies gilt jedoch auch für bereits bestehende Patientenverfügungen.

Außerdem bedarf die Patientenverfügung bei der Erneuerung kei-

ner juristischen Belehrung mehr. Die Erneuerung kann also durch einen Arzt/eine Ärztin erfolgen.

4. Mit der Novellierung ist es nun auch möglich, eine Patientenverfügung bei den Erwachsenenschutzvereinen errichten zu lassen.

5. Weiters wurde klargestellt, dass auch bei ausländischen Patienten stets österreichisches Recht anzuwenden ist.



ÄRZTE STEUERNEWS

KWT
Kislinger & Partner

Bis 30.6.2019: Registrierung im Gesundheitsberuferegister erforderlich



© Blue Planet Studio - stock.adobe.com

Im Gesundheitsberuferegister sind laut Gesetz

- Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und
- Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

einzutragen. Konkret betroffen sind biomedizinische Analytiker, Diätologen, diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Pflegeassistenten, Pflegefachassistenten, Physiotherapeuten und Radiologietechnologen.

Für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufs ist die **Registrierung für den einzelnen Berufsangehörigen** (z. B. Arbeitnehmer, Freiberufler oder ehrenamtlich Tätige) verpflichtend. Als Berufseinsteiger ist man schon seit dem 1.7.2018 vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtet, einen Antrag auf Registrierung zu stellen. Wer am 1.7.2018 bereits berufstätig war, **muss bis spätestens 30.6.2019 einen entsprechenden Antrag stellen**. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, darf der Beruf nicht mehr ausgeübt werden.

Zuständig für die Registrierung von Arbeiterkammermitgliedern ist die AK und für alle anderen Berufsangehörigen die Gesundheit Österreich GmbH. Weitere Details werden unter gbr.arbeiterkammer.at und www.goeg.at zur Verfügung gestellt.

Auch Arbeitgeber müssen bereits seit 1.1.2018 bei jeder Neuanmeldung zur Sozialversicherung auch die Meldung des jeweiligen Gesundheitsberufs melden. Bereits jetzt angestellte Berufsangehörige können ebenso seit 1.1.2018 mittels einer Änderungsmeldung gemeldet werden. Diese Meldung des Arbeitgebers ersetzt nicht jene durch den Berufsangehörigen selbst.

Stand: 20.5.2019

KULTURLINKS

www.filmfestival-rathausplatz.at
Filmfestival
29.6.-1.9.2019, Wien

Das Filmfestival auf dem Wiener Rathausplatz begeistert seit fast drei Jahrzehnten zahlreiche Besucher aus dem In- und Ausland. Und auch 2019, im bereits 29. Jahr, will das größte Kultur- und Kulinarik-Festival Europas wieder mit musikalischen und künstlerischen Highlights bei freiem Eintritt punkten.

www.sinnesrausch.at
Sinnesrausch 2019
bis 13.10.2019, Linz

Beim diesjährigen Sinnesrausch steht alles unter dem Motto „Kunst und Bewegung“. Die Besucher erwarten vor allem große Installationen, die mit dem ganzen Körper wahrgenommen und wortwörtlich in Bewegung gesetzt werden können. Auch in diesem Jahr sind viele internationale wie nationale Künstler beteiligt, die sich für die Besucher Einiges haben einfallen lassen!

www.szene-salzburg.net/sommerszene
Sommerszene
17.-29.6.2019, Salzburg

Für zwei Wochen wird das sommerliche Salzburg wieder zum Hotspot für zeitgenössische Kunst. Mit zahlreichen internationalen Gastspielen und österreichischen Erstaufführungen aus Tanz, Theater und Installation verzaubert die Sommerszene die Mozartstadt und ihre Besucher.

STEUERTERMINE | JUNI - AUG. 2019

Fälligkeitsdatum 17. Juni 2019

USt-Vorauszahlung	für April
<u>L, DB, GKK, KommSt</u>	für Mai

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2019

USt-Vorauszahlung	für Mai
<u>L, DB, GKK, KommSt</u>	für Juni

Fälligkeitsdatum 16. August 2019

USt-Vorauszahlung	für Juni
L, DB, GKK, KommSt	für Juli
<u>ESt- und KÖSt-Vorauszahlung</u>	für das III. Quartal 2019

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 2. Stock – Top 14, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Für Tierärzte können abweichende Regelungen gelten. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.